



# Rechtsanwalt Kownatzki

## Halberstadt

Jens Kownatzki  
Rechtsanwalt  
mit Zusatzqualifikation  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

## in Kooperation mit

Lüders, Warneboldt & Partner PartG  
Rechtsanwälte - Wirtschaftsprüfer - Steuerberater  
Lehrte

Christian Bödecker  
(MRICS) Dipl.-Ing. agr.  
Öffentlich bestellter und  
vereidigter Sachverständiger  
An der Puderzuckermühle 1  
31275 Lehrte

## Newsletter Coronavirus

*Unternehmer müssen jetzt handeln!*

## Neues Kurzarbeitergeld

Der Bundestag hat das Gesetz zur krisenbedingten Verbesserung der Regelung für das Kurzarbeitergeld am 13.03.2020 beschlossen. Dieses ist durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 14.03.2020 in Kraft getreten. Es gilt bis zum 31.12.2021. Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung für außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt Kurzarbeit zu ermöglichen ab 10 % betroffener Arbeitnehmer/innen im Betrieb oder auch für Leiharbeiter/innen. Dabei sollen dann die Sozialbeiträge von der Bundesagentur für Arbeit voll erstattet werden. Bei Kurzarbeit werden dann 60 % des ausgefallenen Nettolohnes durch die Bundesagentur übernommen nach entsprechender Antragstellung und Bewilligung durch den Unternehmer. Arbeitnehmer mit Kind erhalten 67 %. Es kann bis zu 12 Monaten bezogen werden (vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>). Dort finden Sie auch die Vordrucke zur Anzeige Kurzarbeit und zum Leistungsantrag online.

## Vorgehensweise:

*Zunächst muss eine Vereinbarung mit den Arbeitnehmern erzielt werden.*

*Unternehmer müssen gegenüber der Bundesagentur die Kurzarbeit erst anzeigen, dann erfolgt die vorläufige Bewilligung, die Lohnabrechnung und Vorleistung des Unternehmers. Dann muss der Erstattungsantrag gegenüber der Bundesagentur gestellt werden und erst danach erfolgt eine vorübergehende Erstattung mit abschließender Prüfung.*

Darüber hinaus hat das Land Sachsen-Anhalt für Unternehmer eine Telefonhotline unter 0391/567-4750 werktags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr eingerichtet.



**Milanweg 2a, 38820 Halberstadt, Telefon (0 39 41) 68 13 - 0, Telefax (0 39 41) 68 13 - 99**

**Commerzbank HBS ◆ BLZ 810 400 00 ◆ Konto-Nr. 600 6100 ◆ IBAN: DE38 8104 0000 0600 6100 00 ◆ BIC: COBADEFFXXX**

Rechnungsstellung für Rechtsanwalt Jens Kownatzki, St.-Nr. 117/240/40499, Finanzamt Quedlinburg. Bitte bewahren Sie die Rechnungen auf, bei Grundstücksangelegenheiten wenigstens zwei Jahre gem. § 14 b Satz 5 UStG. Ist die anwaltliche Leistung für den unternehmerischen Bereich des Rechnungsempfängers erbracht worden, muss die Rechnung 10 Jahre aufbewahrt werden. In anderen Fällen beträgt die Aufbewahrungsfrist 2 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres in dem die Rechnung ausgestellt worden ist (§ 14 Abs. 1 UStG). Die Verletzung der Aufbewahrungsfrist kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 26a UStG).

## Rechtliche Probleme in Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Kann ich Arbeitnehmern kündigen, wenn ich meinen Betrieb teil- oder ganz stilllegen muss?

Wenn ich Arbeitnehmer länger als 6 Monate beschäftige und ich mehr als 10 Arbeitnehmer habe, sind betriebsbedingte fristgemäße Kündigungen möglich.

Kann ein Arbeitnehmer auch in der Kündigungszeit nicht beschäftigt werden, hat er dennoch einen Anspruch auf Fortzahlung seiner vereinbarten Vergütung bzw. auf Kurzarbeitergeld.

Kann der Unternehmer einseitig Kurzarbeit einführen?

Nein, es bedarf einer Vereinbarung mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat.

Kann einem Arbeitnehmer gekündigt werden, wenn er zu spät zur Arbeit erscheint?

Auch wenn der öffentliche Nahverkehr aufgrund des Coronavirus lahmgelegt wird, trägt der Arbeitnehmer das Wegerisiko. Er kann also zunächst abgemahnt und dann im Wiederholungsfalle u. U. fristgerecht gekündigt werden.

Was passiert mit erkrankten Arbeitnehmern?

Diese haben Anspruch auf 6 Wochen Entgeltfortzahlung und dann 78 Wochen Krankengeldanspruch. Eine Infektion ist i. Ü. kein Grund für eine Kündigung.

Bei einem behördlichen Tätigkeitsverbot oder Quarantäne besteht die Pflicht zur Entgeltfortzahlung ohne Arbeitsleistung, solange es sich um einen vorübergehenden Zeitraum handelt. Nach einer Entscheidung des BGH darf dieser höchstens 6 Wochen betragen.

Arbeitnehmer und Unternehmer können entsprechend § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Entschädigung für den Verdienstausschlag vom Land erhalten (Vordrucke vgl. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt).

In Bezug auf die Verpflichtung zur Arbeit muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung jederzeit erstellen und entsprechende Maßnahmen ergreifen (vgl. Homepage des Robert-Koch-Institutes; [www.rki.de](http://www.rki.de)).

Haben Arbeitnehmer ein Recht auf Homeoffice?

Einen gesetzlichen Anspruch gibt es dafür nicht. Dennoch sollte hierüber ernsthaft nachgedacht werden, soweit diese möglich ist und es mit den betrieblichen Interessen im Einklang steht und Arbeitnehmer nicht krank machen müssen.



*All diese Hinweise sind rechtlich unverbindlich und ersetzen keine erforderliche Beratung im Einzelfall.*